Prüferbericht - Aufgabe C 2014

Übersetzung des englischen Originaltextes

1. Einführung

Der Schwerpunkt der Aufgabe lag in diesem Jahr auf der Neuheit, der Begründung von erfinderischer Tätigkeit, der Erweiterung des Schutzbereichs und der Beanspruchung einer Priorität (Erstanmeldesituation).

Für das Patent, gegen das Einspruch eingelegt werden sollte (Anlage 1), wurde eine Priorität in Anspruch genommen. Das Schreiben des Mandanten enthielt drei Hinweise:

- Anlage 6 war vom selben Anmelder eingereicht wie Anlage 1 worden.
- Die zweite Alternative des Anspruchs 3 war am Anmeldetag von Anlage 1 hinzugefügt worden.
- Anspruch 2 war während der Prüfung hinzugefügt worden.

Von den Bewerbern wurde erwartet, dass sie das Schreiben des Mandanten interpretieren und entsprechend für die Einspruchsschrift verwenden.

Anlage 1 bezieht sich auf eine Rasiererpatrone.
Anspruch 1 ist auf eine Rasiererpatrone mit einem auf die Haut aufsetzenden Element aus elastischem Schaummaterial gerichtet.
Anspruch 2 ist von Anspruch 1 abhängig und definiert das Schaummaterial näher.
Anspruch 3 ist ebenfalls von Anspruch 1 abhängig und enthält weitere Merkmale des elastischen Schaummaterials. Anspruch 3 umfasst zwei Alternativen.
Anspruch 4 ist auf eine eingezäunte Rasiererpatrone gerichtet, bei der das Einzäunungselement eine flexible Lage ist.
Anspruch 5 ist von Anspruch 4 abhängig und enthält weitere Merkmale der Löcher in der flexiblen Lage.
Anspruch 6 bezieht sich auf die Verwendung eines elastischen Schaummaterials bei einem Rasierer.

2. Allgemeine Anmerkungen

2.1 Von den Kandidaten wurde erwartet, dass sie das wirksame Datum der Ansprüche analysieren und im Lichte dessen die Relevanz der angeführten Dokumente prüfen. Außerdem sollten die Kandidaten die relevanten Angaben wie Anspruchsmerkmale, technische Wirkungen, technische Aufgaben und Hinweise im Stand der Technik erkennen und diese Informationen sinnvoll verwenden. Die genaue Fundstelle im entsprechenden Dokument (also z. B. Absatz, Figur oder Bezugszeichen) war anzuführen. Alle für den Einspruch gegen das Patent erforderlichen Informationen waren den Anlagen (einschließlich Anlage 1) zu entnehmen; der Begriff "elastisch" beispielsweise war in Anlage 4 definiert. Eigene Fachkenntnisse des Bewerbers auf dem technischen Gebiet der Erfindung sollten nicht genutzt werden (R. 22 ABVEP).

2.2 Beim Vergleich eines Anspruchs mit einem Dokument des Stands der Technik war auf die entsprechende Textstelle im Dokument des Stands der Technik zu verweisen. Wurde im Stand der Technik zur Beschreibung eines Merkmals eine andere Terminologie verwendet als in dem angefochtenen Anspruch, so war anhand der Informationen in den Anlagen zu erläutern, warum diese dieselbe Bedeutung hat.

2.3 Beim Aufgabe-Lösungs-Ansatz musste für jeden Angriff auf die erfinderische Tätigkeit der nächstliegende Stand der Technik ermittelt werden. Bei der Begründung für die Auswahl des nächstliegenden Stands der Technik war der Zweck des angegriffenen Gegenstands anzugeben ebenso wie der des Gegenstands des ausgewählten Dokuments im Vergleich zu den Offenbarungen der anderen Dokumente. Allgemeine Aussagen wie "Von Anlage X gelangt man am leichtesten zum Erfindungsgegenstand, weil sie die meisten Merkmale mit ihm gemeinsam hat" oder "Anlage X ist auf denselben allgemeinen Zweck gerichtet und daher der nächstliegende Stand der Technik" wurden nicht als überzeugende Begründung für die Bestimmung des nächstliegenden Stands der Technik betrachtet. Da sich im vorliegenden Fall alle Dokumente auf Rasiersysteme bezogen, wurde eine detailliertere Begründung erwartet.

2.4 Das Merkmal bzw. die Merkmale, die den Anspruch vom nächstliegenden Stand der Technik unterscheiden, waren anzugeben. Die mit diesem Merkmal/diesen Merkmalen verbundene(n) technische(n) Wirkung(en) waren ausgehend von dem anzufechtenden Patent zu bestimmen, und es war die entsprechende Grundlage anzugeben. Dies galt sowohl für unabhängige als auch für abhängige Ansprüche. Die zu lösende objektive technische Aufgabe war anhand der technischen Wirkung zu ermitteln.

2.5 Zu einer vollständigen Antwort gehörte es, dass anhand der Anlagen konkret begründet wurde, warum der Fachmann die Dokumente kombinieren würde. Dies umfasst beispielsweise Angaben dazu, warum bestimmte Materialien kombiniert werden könnten oder kompatibel sind, oder spezifische Anmerkungen zu Motivationen. Allgemeine Aussagen (z. B. "Der Fachmann würde die Lehre der Dokumente ohne technische Hindernisse miteinander kombinieren") wurden nicht als überzeugende Begründung für die Kombination von Merkmalen aus bestimmten Dokumenten betrachtet.

2.6 Die französische Fassung der Aufgabe unterschied sich von der englischen und der deutschen (Näheres dazu unter Nr. 3), was zu einer anderen Ausgangslage in Bezug auf die möglichen Angriffe führte. Dieser speziellen und unbeabsichtigten Situation wurde vollauf Rechnung getragen, und alle Kandidaten konnten die volle Punktzahl erlangen.

2.7 Damit der Einspruch zulässig ist, müssen Angaben zum angegriffenen Patent und zum Einsprechenden vorliegen. Auch die Zahlung der Einspruchsgebühr sollte vermerkt werden. Außerdem war zu beachten, dass der Einspruch in der Regel vom Unternehmen und nicht von der Person eingelegt wird, die das Schreiben des Mandanten unterzeichnet hat. Hier bot es sich an, das vorgedruckte Einspruchs-formblatt zu verwenden.

2.8 Die Bewerber sollten beachten, dass der Einspruchsgrund nach Artikel 100 b) EPÜ nicht erhoben werden durfte, weil dies gegen Regel 25 (5) ABVEP verstoßen würde.

3. Einspruchsschrift

Gesamtpunktzahl für die Verwendung der Informationen/Gesamtpunktzahl für die Argumentation: (45/55)

Wirksames Datum der Ansprüche und Stand der Technik (4/6)

Für diese Analyse waren die im Schreiben des Mandaten enthaltenen Informationen zu nutzen. Von den Kandidaten wurde erwartet, dass sie erkennen, dass Anlage 1 und Anlage 6 vom selben Anmelder stammen und dass die Merkmale des Anspruchs 1 in Anlage 6 offenbart sind und somit die Priorität der Anlage 1 nicht für diesen Anspruch gilt.
Anlage 6 ist eine australische Patentschrift und gemäß Artikel 54 (3) EPÜ nicht zugänglich.
Anspruch 3 hat zwei wirksame Daten. Der ersten Alternative in Anspruch 3 steht der Prioritätstag zu, der zweiten nur der Anmeldetag von Anlage 1.

Anspruch 1 (7/8)

Es wurden Neuheitsangriffe auf der Grundlage der Anlagen 4 und 6 erwartet.

In der französischen Fassung war der auf Anlage 4 basierende Neuheitsangriff in diesem Jahr nicht ohne Weiteres zu führen, weil hier in Anlage 4 in Bezug auf das elastische Schaummaterial eine andere Terminologie verwendet wurde, die von der in Anspruch 1 der Anlage 1 abwich. Im Französischen war in Anspruch 1 der Anlage 1 von "matériau expansé élastique" die Rede, in Absatz [0005] der Anlage 4 dagegen von "matériaux spongieux … mousses synthétiques … comportement élastique", was nicht ganz dasselbe ist. Dennoch wurde dieser Neuheitsangriff akzeptiert.

In Anbetracht dessen war in diesem Jahr statt des Neuheitsangriffs auch ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit des Anspruchs 1 ausgehend von Anlage 3 in Verbindung mit Anlage 5 möglich.

Anspruch 2 (3/3)

Bei Anspruch 2 wurde ein Einwand wegen der Erweiterung des Gegenstands über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus erwartet. Zu einer vollständigen Begründung gehörte eine Betrachtung der in der ursprünglich eingereichten Anmeldung enthaltenen Informationen und eine Argumentation, warum diese keine ausreichende Grundlage für den Anspruch bildeten.
Da Anspruch 2 kein wirksames Datum hat, war ein gegen diesen Anspruch gerichteter Angriff auf die erfinderische Tätigkeit unangemessen.

Anspruch 3 (13/15)

Anspruch 3 umfasst zwei Alternativen mit unterschiedlichen wirksamen Daten.

Anlage 4 ist nicht der nächstliegende Stand der Technik, denn in diesem Dokument erfüllt das elastische Schaummaterial nicht den Zweck, die Haut vor der Schneidkante zu spannen.

Englische und deutsche Fassung:
Für beide Alternativen wurde ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit ausgehend von Anlage 3 als nächstliegendem Stand der Technik erwartet. Bei der ersten Alternative sollte sich dieser auf Anlage 3 in Verbindung mit Anlage 5 stützen. Bei der zweiten Alternative war Anlage 5 verzichtbar, da sich die betreffenden Merkmale aus der Kombination der Anlagen 3 und 6 ergaben.

Französische Fassung:
In Anspruch 3 wurde im Vergleich zur englischen und zur deutschen Fassung eine andere Terminologie zur Angabe der Position des elastischen Schaums benutzt. Im Französischen wird in Anspruch 3 der Ausdruck "en amont" verwendet, während in den Absätzen [0002] und [0010] der Ausdruck "en aval" als Synonym zu "avant" und in Absatz [0006] "avant" selbst verwendet wird, wo es um das Spannen der Haut geht. Je nach Auslegung dieser Terminologie konnten unterschiedliche Angriffe geführt werden. Alle Szenarios wurden inhaltlich bewertet. So konnte beispielsweise ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit ausgehend von Anlage 3 als nächstliegendem Stand der Technik gegen beide Alternativen oder ein Neuheitsangriff ausgehend von Anlage 6 gegen die zweite Alternative geführt werden.

Anspruch 4 (12/14)

Es wurde ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit auf der Grundlage der Kombination von Anlage 2 und 3 erwartet. Anlage 2 ist näherliegend als Anlage 3, weil darin ein aus einer flexiblen Lage bestehendes Einzäunungselement beschrieben ist, was der Einzäunung Stabilität verleiht.

Anspruch 5 (2/5)

Die Merkmale von Anspruch 5 wurden bereits in Anlage 2 offenbart, er war daher mit der gleichen Argumentation wie Anspruch 4 anzugreifen.

Anspruch 6 (4/4)

Anspruch 6 wurde durch Anlage 5 vorweggenommen. Hier wurde kein weiterer Angriff erwartet.

Lösungsvorschlag – Aufgabe C 2014

Einspruchsschrift (in Verbindung mit Form 2300)
Gesamtpunktzahl für die Verwendung der Informationen/Gesamtpunktzahl für die Argumentation: (45/55)

Wirksames Datum der Ansprüche und Stand der Technik (4/6)

Anlage 1 beansprucht die Priorität von GB344566. Anspruch 3 umfasst zwei Alternativen, nachfolgend 3a und 3b genannt. Die Ansprüche 1, 3a, 4, 5 und 6 sind mit denen der Prioritätsunterlage identisch.

Anspruch 3b hat keine Grundlage in der prioritätsbegründenden Anmeldung; diese Alternative sowie Absatz [0013] wurden erst am Tag der Einreichung von Anlage 1 hinzugefügt. Anspruch 3b steht somit nur der Anmeldetag zu, also der 7.1.2011.

Die Anlagen 2 bis 5 wurden alle vor dem Erstanmeldetag von Anlage 1 veröffentlicht. Jedes dieser Dokumente kann also nach den Artikeln 54 (2) und 56 EPÜ herangezogen werden.

Anlage 6 wurde vor dem Anmeldetag, aber nach dem Prioritätstag von Anlage 1 veröffentlicht. Der Prioritätstag von Anlage 6 liegt vor dem von Anlage 1. Anlage 6 wurde vom selben Anmelder wie Anlage 1 eingereicht. Anlage 6 offenbart die Merkmale des Anspruchs 1, wie nachstehend im Abschnitt zu Anspruch 1 erläutert.

GB344566, die Prioritätsunterlage von Anlage 1, ist nicht die erste Anmeldung für diesen Gegenstand im Sinne des Artikels 87 (1) EPÜ. Somit steht Anspruch 1 der Anlage 1 nicht der Prioritätstag zu, sondern lediglich der Anmeldetag, also der 7.1.2011.

Die Merkmale der Ansprüche 3a, 4, 5 und 6 sind in Anlage 6 nicht offenbart. Das wirksame Datum dieser Ansprüche ist also der 8.1.2010 (Artikel 87 (1) und (2), 88 (3) sowie 89 EPÜ).

Für den Gegenstand des Anspruchs 1 ist Anlage 6 (veröffentlicht am 4.1.2011) Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ.

Da das wirksame Datum des Anspruchs 3b der 7.1.2011 ist, ist Anlage 6 auch für diesen Anspruch Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ.

Anspruch 1 [unabhängig] (7/8)

Neuheit (Artikel 54 EPÜ)

<u>Anlage 4:</u>
Anlage 4 offenbart eine Rasiererpatrone (Rasierklingeneinheit, Absatz [0001]). Dabei handelt es sich um eine Rasiererpatrone im Sinne von Anspruch 1 des Streitpatents (Anlage 1, Absatz [0002]).

Die Rasiererpatrone umfasst eine Klinge mit einer geraden Schneidkante (eindeutig erkennbar als 23 in Fig. 2).

Die Rasiererpatrone umfasst außerdem ein auf die Haut aufsetzendes Element. An der Klingeneinheit ist eine Schmiervorrichtung befestigt, z. B. in Form eines auf der Kappe angebrachten Streifens (Absatz [0004] oder [0006]). Diese berührt eindeutig die Haut (z. B. Absatz [0001]: "entscheidend dafür, wie sich die Vorrichtung auf der Haut anfühlt").

Die Schmiervorrichtung besteht aus einer porösen Matrix, vorzugsweise aus einem schwammartigen Material, wie z. B. einem synthetischen Polyethylenschaum (Absatz [0005]).

Das synthetische Polyethylen ist ein elastisches Schaummaterial (Absatz [0005]: der Schaum zeigt ein elastisches Verhalten, ist also ein elastisches Schaummaterial).

Anspruch 1 ist somit nicht neu gegenüber Anlage 4.

<u>Anlage 6:</u>
Anlage 6 offenbart eine Rasiererpatrone (Absatz [0003]: Rasierklingen auf einem Träger – vgl. Anlage 1, Absatz [0002], wo die Rasiererpatrone ein Träger ist, an dem weitere Elemente befestigt sind, z. B. Klingen).

Die Rasiererpatrone in Anlage 6 umfasst eine Klinge mit einer geraden Schneidkante (Klingen 13 und 14 in Fig. 1, wo eindeutig erkennbar ist, dass die Schneidkante gerade ist).

Ein auf die Haut aufsetzendes Element ist der an der Patrone angebrachte Aufnahmestreifen 12, der die Haut berührt (vgl. Absatz [0006], wonach dieser "an der Haut ziehen" kann).

Der Streifen besteht aus einem Schwammmaterial, das ein synthetischer Schwamm sein kann, z. B. ein aufgeschäumtes Polymer (Absatz [0006]).

In Absatz [0006] ist erläutert, dass der Schwamm nach der Benutzung wieder seine ursprüngliche Form annehmen muss, falls er verformt wurde. Er muss also elastisch sein (vgl. Anlage 4, Absatz [0005], letzte zwei Sätze).

Anspruch 1 ist somit nicht neu gegenüber Anlage 6.

Anspruch 2 [abhängig von Anspruch 1] (3/3)

Erweiterung des Gegenstands (Artikel 123 (2) EPÜ)

Anspruch 2 wurde während der Prüfungsphase in die Anmeldung aufgenommen. In Anspruch 2 besteht der selbstklebende Schaum aus einem besonderen Material, nämlich aus selbstklebendem Polyurethanschaum. Absatz [0015] der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung lehrt, dass zur Herstellung des auf die Haut aufsetzenden Schaumelements ein selbstklebender Schaum verwendet werden

kann. Als Beispiel für einen solchen selbstklebenden Schaum wird Polyvinylacetat genannt.

Absatz [0011] der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung lehrt außerdem, dass Polyurethan als elastisches Schaummaterial verwendet werden kann. Die beiden Absätze sind nicht verknüpft.

Die Kombination von selbstklebend und Polyurethan ist der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung also nicht klar und eindeutig zu entnehmen.

Anspruch 2 geht somit gemäß Artikel 100 c) EPÜ über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus.

Anspruch 3 [abhängig von Anspruch 1] (13/15)

Anspruch 3 umfasst zwei Alternativen.

Erfinderische Tätigkeit (Artikel 56 EPÜ)
Anlage 3 befasst sich mit derselben technischen Aufgabe bzw. demselben technischen Zweck wie Anlage 1, d. h. mit der Bereitstellung eines vor der Schneidkante auf die Haut aufsetzenden Elements, das die Haut für die Rasur spannt, und bezieht sich auf dieselbe Art von Rasiererpatrone. Anlage 3 ist somit der nächstliegende Stand der Technik.

Anlage 3 offenbart eine Rasiererpatrone (Absatz [0001]), die mindestens eine Klinge 51, 52 mit einer geraden Schneidkante umfasst (Fig. 1 und 3).

Anlage 3 offenbart außerdem ein auf die Haut aufsetzendes Element in Form einer Schutzvorrichtung 30 (z. B. in Anspruch 1). Entweder ist die Schutzvorrichtung ein auf die Haut aufsetzendes Teil (Anlage 1, Absatz [0002]), oder die Rippen berühren die Haut, wie aus Anlage 3, Absatz [0006] oder [0007] hervorgeht. Die Schutzvorrichtung muss also auf die Haut aufsetzen.

Eine Schutzvorrichtung ist der Teil der Patrone, der sich vor der Schneidkante befindet (Anlage 1, Absatz [0002]). Die Schutzvorrichtung in Anlage 3 ist also so angeordnet, dass sie die Haut vor der Schneidkante berührt (und somit spannt).

Die zwei Alternativen bestehen darin, dass das elastische Schaummaterial entweder Polyurethan oder biologisch abbaubare Stärke ist.

3a Polyurethan (wirksames Datum: 8.1.2010)

Der Gegenstand des Anspruchs 3a unterscheidet sich von der Offenbarung der Anlage 3 dadurch, dass als Streifen zum Spannen der Haut ein elastischer Polyurethanschaum verwendet wird.

Die Wirkung des elastischen Polyurethanschaums ist, dass er einfach und billig herzustellen ist (Anlage 1, Absatz [0011]).

Die technische Aufgabe besteht also darin, eine Rasiererpatrone mit einem die Haut spannenden Streifen bereitzustellen, die einfach und billig herzustellen ist.

Der Fachmann hätte Anlage 5 zu Rate gezogen, die sich ebenfalls auf das technische Gebiet der Rasierer bezieht. In Anlage 5 ist das gleiche Konzept beschrieben, nämlich das Spannen der Haut (Absatz [0006]).

Das Schaummaterial in Anlage 5 ist ein elastisches Schaummaterial, wie aus den Absätzen [0002] und [0003] eindeutig hervorgeht, denen zufolge der Schaum "sich leicht verformen lässt" und "wieder seine ursprüngliche Form annimmt" (vgl. auch Anlage 5, Anspruch 1 und Anlage 4, Absatz [0005], letzter Satz).

Technisch spricht nichts dagegen, den Schaum aus Anlage 5 in der Patrone aus Anlage 3 zu verwenden, denn in Anlage 5 kann der Schaum auf einen Polypropylen-Rahmen aufgebracht werden (Anlage 5, Absatz [0009]). Auch die Plattform in Anlage 3 besteht aus Polypropylen (Anlage 3, Absatz [0003]).

Das Schaummaterial in Anlage 5 kann ein Polyurethanschaum sein (Anlage 5, Absatz [0007]). Anlage 5 offenbart außerdem, dass Polyurethanschaumstoffe einfach und billig herzustellen sind (Anlage 5, Absatz [0007]).

Der Fachmann hätte also die Polyurethanschaumstoffe aus Anlage 5 in der Patrone aus Anlage 3 verwendet. Somit ist der Gegenstand des Anspruchs 3a nicht erfinderisch gegenüber Anlage 3 unter Zuhilfenahme der Lehre von Anlage 5.

3b Biologisch abbaubares Stärke-Copolymer (wirksames Datum: 7.1.2011)

Der Gegenstand des Anspruchs 3b unterscheidet sich von der Offenbarung der Anlage 3 dadurch, dass als Streifen zum Spannen der Haut ein elastischer Schaum aus einem biologisch abbaubaren Stärke-Copolymer verwendet wird.

Die Wirkung dieser Verwendung eines biologisch abbaubaren Stärke-Copolymers als Schaum ist, dass es umweltschonender ist (Anlage 1, Absatz [0012]).

Die technische Aufgabe besteht also darin, eine Rasiererpatrone mit einem die Haut spannenden Streifen herzustellen, die umweltschonender ist.

Der Fachmann hätte Anlage 6 zu Rate gezogen, die sich ebenfalls auf das technische Gebiet der Rasierer bezieht. Das Schaummaterial aus Anlage 6 hat einen hohen Reibungskoeffizienten und erzielt daher die gleiche Wirkung wie die Schutzvorrichtung (Absatz [0006]).

Anlage 6 offenbart einen Aufnahmestreifen aus Schwammmaterial. Das Schwammmaterial kann ein aufgeschäumtes Polymer sein (Anlage 6, Absatz [0006]).

In Anlage 6 ist erwähnt, dass der verwendete Aufnahmestreifen aus Schwammmaterial nach dem Gebrauch wieder seine ursprüngliche Form annehmen kann (d. h. elastisch ist, vgl. Anlage 4, Absatz [0005]).

In Anlage 6 ist der Schaum auf einem Rasierkopf befestigt (vgl. z. B. Fig. 1). Technisch spricht also nichts dagegen, den Schaum aus Anlage 6 in der Patrone aus Anlage 3 zu verwenden.

Das Schaummaterial in Anlage 6 kann ein biologisch abbaubares Schaummaterial, z. B. ein Stärke-Copolymer sein (Anlage 6, Absatz [0008]).

Diese Schaummaterialien verringern außerdem die Menge der Kunststoffe, die verbrannt oder anderweitig entsorgt werden müssen (Anlage 6, Absatz [0008]).

Der Fachmann hätte also die Schaumstoffe aus biologisch abbaubarem Stärke-Copolymer aus Anlage 6 in der Patrone aus Anlage 3 verwendet. Somit ist der Gegenstand des Anspruchs 3b nicht erfinderisch gegenüber Anlage 3 unter Zuhilfenahme der Lehre von Anlage 6.

Anspruch 4 [unabhängig] (12/14)

Erfinderische Tätigkeit (Artikel 56 EPÜ)
Der nächstliegende Stand der Technik für Anspruch 4 ist Anlage 2. Anlage 2 bezieht sich - wie auch Anlage 1 - auf eine Lage, die als Einzäunungselement für einen Rasierer verwendet wird. Die Lage in Anlage 2 erfüllt denselben Zweck wie der Gegenstand von Anspruch 4 der Anlage 1, d. h. sie soll für eine stabile Einzäunung sorgen.

Anlage 2 offenbart eine Rasiererpatrone (Absatz [0001] oder [0005]). Ein Rasierkopf ist dasselbe wie eine Rasiererpatrone (Anlage 2, Absatz [0005]: die Klingen sind in einem Trägerelement befestigt; vgl. Anlage 1, Absatz [0002]: "eine Rasiererpatrone umfasst in der Regel einen Träger, an dem weitere Elemente befestigt sind").

Der Rasierkopf umfasst eine Klinge mit einer geraden Schneidkante (Anlage 2, Fig. 2, "2"- die Schneidkante der Klinge ist eindeutig gerade).

Anlage 2 beschreibt ein Einzäunungselement in Form einer flexiblen Lage, die in einer Reihe angeordnete Löcher hat (Absatz [0005]: "eine lineare Reihe von Öffnungen"). Öffnungen sind dasselbe wie Löcher (Anlage 1, Absatz [0018]).

Die Streifen zwischen den Löchern sind nicht breiter als 0,25 mm (Anlage 2, Absatz [009]). Die Streifen in Anlage 2 sind dasselbe wie die Abstände zwischen den Löchern in Anlage 1, denn beide Begriffe bezeichnen jeweils das Material zwischen den Löchern.

Die flexible Lage wird über die Klinge gefaltet (Fig. 2 bzw. Absatz [0005] oder [0006]). Die flexible Lage ist an der Klinge befestigt (Anlage 2, Absatz [0006]).

Anlage 2, Fig. 2 bzw. Absatz [0006] ist außerdem zu entnehmen, dass mehrere Abschnitte der Schneidkante frei bleiben. Die Löcher in der flexiblen Lage und damit die frei bleibenden Abschnitte der Schneidkante sind 0,50 - 1,20 mm breit (Anlage 2, Absatz [0009]). Das überschneidet sich maßgeblich mit dem Bereich von 0,60 - 1,00 mm in Anspruch 4 der Anlage 1 (kein enger Bereich, keine Wirkung, Nähe zu den Eckwerten des Bereichs – Richtlinien, G-VI, 8 oder T 198/84 oder T 279/89).

Der Gegenstand des Anspruchs 4 unterscheidet sich von der Offenbarung in Anlage 2 dadurch, dass die flexible Lage aus Kunststoff besteht.

Dies bewirkt, dass das Einzäunungselement eine bessere Einzäunung gewährleistet, weil Kunststoffe einen niedrigeren Reibungskoeffizienten haben als Metalle (Anlage 1, Absatz [0017]).

Die technische Aufgabe besteht also darin, ein Einzäunungselement in Form einer flexiblen Lage mit einer besseren Einzäunungswirkung bereitzustellen.

Der Fachmann hätte Anlage 3 zu Rate gezogen, weil diese sich ebenfalls auf eine Einzäunung bezieht (Absatz [0008] oder [0010]).

Die Lösung der Aufgabe findet sich in Anlage 3, Absatz [0010], wo beschrieben ist, dass die Verwendung von Kunststoffdrähten bei einer Einzäunung in Form einer Drahtumwicklung vorteilhaft ist, weil Kunststoffe einen niedrigeren Reibungskoeffizienten haben als Metalle und dadurch die Wirkung der Einzäunung verstärken.

Der Fachmann hätte ohne Weiteres ein Kunststoffmaterial für die flexible Lage aus Anlage 2 verwenden können, denn das Kunststoffmaterial in Anlage 3 ist eindeutig ebenfalls flexibel, da es um die Klingen gewickelt werden kann.

Somit ist der Gegenstand des Anspruchs 4 nicht erfinderisch gegenüber Anlage 2 unter Zuhilfenahme der Lehre von Anlage 3.

Anspruch 5 [abhängig von Anspruch 4] (2/5)

Erfinderische Tätigkeit (Artikel 56 EPÜ)
Der nächstliegende Stand der Technik für Anspruch 5 ist Anlage 2, und zwar aus denselben Gründen wie vorstehend für Anspruch 4 dargelegt.

Das zusätzliche Merkmal in Anspruch 5 ist bereits aus Anlage 2 bekannt, wo offenbart ist, dass die Löcher in der Lage eine Länge von 3 - 4 mm haben (Anlage 2, Absatz [0009]).

Die Lage in Anlage 2 wird um die Klingen gefaltet, sodass sie ein Einzäunungselement bildet (Anlage 2, Absätze [0005] und [0006]). Aus Fig. 2 der Anlage 2 ist ersichtlich, dass die Lage 16 symmetrisch gefaltet wird, d. h. ungefähr in der Hälfte. Die Löcher mit ihrer Länge von 3 - 4 mm erstrecken sich dann auf beiden Seiten der Klinge 1,5 - 2 mm nach hinten.

Der Bereich in Anlage 2 schließt also die sich mindestens 1,70 mm nach hinten erstreckenden Löcher ein, die in Anspruch 5 des Streitpatents beansprucht werden. Der Wert von 2 mm fällt ebenso in diesen beanspruchten Bereich wie der sich überschneidende Bereich von 1,7 - 2 mm.

Der Unterschied zwischen dem Gegenstand von Anspruch 5 und dem von Anlage 2 ist also derselbe wie bei Anspruch 4.

Somit ist Anspruch 5 aus denselben Gründen, die oben für Anspruch 4 dargelegt wurden, nicht erfinderisch gegenüber Anlage 2 in Verbindung mit Anlage 3.

Anspruch 6 [unabhängig] (4/4)

Neuheit (Artikel 54 (2) EPÜ)
Für den Rasierer in Anlage 5 wird ein elastisches Schaummaterial verwendet. In Absatz [0002] heißt es dort, dass sich das Material leicht verformen lässt, und in Absatz [0003], dass das Schaummaterial nach der Benutzung wieder seine ursprüngliche Form annimmt. Diese beiden Merkmale entsprechen der Definition eines elastischen Materials in Anlage 4, Absatz [0005].

In Anlage 5 spannt das für den Rasierer verwendete Schaummaterial die Haut, sodass diese für die Schneidkanten vorteilhaft positioniert ist: das Spannen erfolgt also vor den Schneidkanten der Klingen (Anlage 5, Absatz [0006]).

Das Schaummaterial umgibt die Klinge (Fig. 1 bzw. 2 oder Anspruch 1), d. h. vor der Klinge befindet sich stets Schaummaterial.

Der Gegenstand des Anspruchs 6 ist somit nicht neu gegenüber der Lehre der Anlage 5.

EXAMINATION COMMITTEE II

Candidate No. _____

Paper C 2014 - Marking Sheet

Category	Maximum possible	Marks awarded	
Use of information	45		
Argumentation	55		
Total	100		

Examination Committee II agrees on ..... marks and recommends the following grade to the Examination Board:

☐ PASS (50-100)

☐ COMPENSABLE FAIL (45-49)

☐ FAIL (0-44)

24 June 2014

_____

Chairman of Examination Committee II